

### **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO)**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 9 Abs. 8 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 23.03.2016 die nachfolgende Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO) beschlossen.

#### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Wahlstichtag

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

§ 4 Wahlorgane

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

§ 6 Wählerverzeichnisse

§ 7 Auflegung der Wählerverzeichnisse

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

§ 10 Wahlvorschläge

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

§ 13 Verhältniswahl

§ 14 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber

§ 15 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber

§ 16 Wahlräume

§ 17 Stimmzettel

§ 18 Briefwahl

§ 19 Ordnung im Wahlraum

§ 20 Ausübung des Wahlrechts

§ 21 Stimmabgabe im Wahlraum

§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl

§ 23 Schluss der Abstimmung

§ 24 Öffentlichkeit

§ 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse; Bildung von Zählgruppen

§ 26 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen/Wähler; Sortieren der Stimmzettel

§ 27 Ungültige Stimmzettel

§ 28 Ungültige Stimmen

§ 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

§ 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Unterlagen an den  
Wahlausschuss

§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 33 Benachrichtigung der Gewählten; Annahme der Wahl; Rücktritt

§ 34 Amtszeit, Stellvertretung, Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl

§ 35 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl, Wahlanfechtung

§ 36 Fristen, Termine, Bekanntmachung, Form

§ 37 Elektronische Form

§ 38 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 39 Schlussvorschriften

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung gilt für die Wahlen der

1. Wahlmitglieder des Senats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LHG und § 11 Abs. 1 Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (GO),
2. Wahlmitglieder der Fakultätsräte und Großen Fakultätsräte der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß §§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3, 27 Abs. 5 LHG, § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 GO. <sup>2</sup>Sofern in Fakultäten Große Fakultätsrate eingerichtet sind, entfallen die Wahlen in der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) <sup>1</sup>Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums (§ 9 Abs. 8 Satz 6 LHG). <sup>2</sup>Sie werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter hierüber in Kenntnis gesetzt.

## **§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Wahlstichtag**

(1) Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9, 10, 22 Abs. 3 und 4, 44 Abs. 1 und 2, 60 Abs. 1 Satz 5 LHG und § 4 GO, die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG und § 5 GO.

(2) <sup>1</sup>Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt; diese ist für alle zu demselben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Mitgliedergruppen, es sei denn, die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

(3) <sup>1</sup>Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder im Sinne des § 9 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 4 GO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. <sup>2</sup>Ein aktives Wahlrecht besteht darüber hinaus gemäß § 9 Abs. 4 LHG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 4 GO für Angehörige der Universität mit einem bestimmten Beschäftigungsumfang. <sup>3</sup>Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Wahlstichtag).

(4) <sup>1</sup>Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft in demselben Gremium ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Treffen Amts- und Wahlmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. <sup>3</sup>Für diese Zeit rückt die Stellvertreterin/der Stellvertreter nach.

### § 3 Zeitpunkt der Wahlen

(1) <sup>1</sup>Die Wahl muss während eines Semesters innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden. <sup>2</sup>Der Wahltag und der Abstimmungszeitraum werden von der Rektorin/dem Rektor festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlen zum Senat sowie zu den Fakultätsräten und Großen Fakultätsräten werden in der Regel gleichzeitig durchgeführt. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die Wahlgorgane nach § 4 dieselben.

### § 4 Wahlgorgane

(1) <sup>1</sup>Wahlgorgane sind:

- a. der Wahlausschuss,
- b. die Abstimmungsausschüsse und
- c. die Wahlleiterin/der Wahlleiter.

<sup>2</sup>Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber sowie Vertreterinnen/Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertretungen können nicht Mitglieder dieser Organe sein.

(2) <sup>1</sup>Die Rektorin/der Rektor bestellt die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlleiterin/den Wahlleiter aus dem Kreis der Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse und die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer werden von der Rektorin/von dem Rektor oder in ihrem/seinem Auftrag von der Wahlleiterin/von dem Wahlleiter bestellt. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Organe und die Wahlhelferinnen/Wahlhelfer werden schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben verpflichtet. <sup>4</sup>Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse müssen Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität sein; zur Wahlhelferin/zum Wahlhelfer kann auch bestellt werden, wer lediglich das aktive Wahlrecht besitzt.

(3) <sup>1</sup>Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. <sup>2</sup>Er führt zusammen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter die Gesamtaufsicht über die Wahlen. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzern; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt der/des stellvertretenden Vorsitzenden, ein anderes Mitglied das Amt der Schriftführerin/des Schriftführers wahr.

(4) <sup>1</sup>In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung, sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. <sup>2</sup>Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzern; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt der/des stellvertretenden Vorsitzenden, ein anderes Mitglied das Amt der Schriftführerin/des Schriftführers wahr.

(5) Der Wahlausschuss kann aufgrund einer Entscheidung der Rektorin/des Rektors gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.

(6) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, die Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. <sup>2</sup>Sie/er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. <sup>3</sup>Im Verhinderungsfall wird sie/er durch die stellvertretende Wahlleiterin/den stellvertretenden Wahlleiter vertreten.

## **§ 5 Bekanntmachung der Wahl**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag die Wahl bekannt zu machen. <sup>2</sup>Änderungen der Wahlräume sowie der Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Räumen nach Abs. 2 Nr. 2 können bis längstens eine Woche vor dem Wahltag erfolgen und sind bekannt zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. den Wahltag und den Abstimmungszeitraum,
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird (§ 9 Abs. 8 LHG), sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln, im Falle der Briefwahl mit amtlichen Briefwahlunterlagen gewählt werden kann,
8. dass Briefwahlunterlagen nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden können,
9. dass Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber sowie Vertreterinnen/Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (§ 4 Abs. 1) sein können,
10. dass eine/ein Wahlberechtigte/Wahlberechtigter, die/der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist,

11. dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder des Senats sein können. <sup>2</sup>Eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat ist ausgeschlossen; Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat (§ 9 Abs. 3 LHG),

12. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

13. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9, 48 Abs. 5 Satz 2 und 61 Abs. 2 LHG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 5 GO (Beurlaubte Studierende haben das aktive und passive Wahlrecht).

## § 6 Wählerverzeichnisse

(1) <sup>1</sup>Alle Wahlberechtigten sind nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse in Listenform einzutragen. <sup>2</sup>Die Wählerverzeichnisse können auch in Teilverzeichnissen für die jeweiligen Wahlräume und die Wahlen zu den verschiedenen Gremien ausgefertigt werden. <sup>3</sup>Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

(2) Die Wählerverzeichnisse müssen Raum für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer,
5. die Fakultätszugehörigkeit,
6. Zuordnung zu einer Wählergruppe nach § 2 Abs. 2,
7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
8. Vermerk über die Stimmabgabe, gegebenenfalls getrennt nach zu wählenden Gremien,
9. Bemerkungen,
10. Vermerk über die Art des Wahlrechts (aktiv/passiv).

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.

(4) <sup>1</sup>Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. <sup>2</sup>Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

## **§ 7 Auflegung der Wählerverzeichnisse**

(1) <sup>1</sup>Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Zentralen Verwaltung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg den Mitgliedern der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und den Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. <sup>2</sup>Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. <sup>3</sup>Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

(2) <sup>1</sup>Die Auflegung ist bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung muss enthalten

1. Ort, Dauer und Zeit der Auflegung der Wählerverzeichnisse,
2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist,
4. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

<sup>3</sup>Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

(3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auflegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu beurkunden.

## **§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse**

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. <sup>2</sup>Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. <sup>3</sup>Der Antrag ist schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, die/der auch über den Berichtigungsantrag entscheidet, zu stellen. <sup>4</sup>Der/dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>5</sup>Die Entscheidung muss spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag ergehen. <sup>6</sup>Sie ist der Antragstellerin/dem Antragsteller und anderen Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.

(4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(5) Alle von Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Veränderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin/des Wahlleiters zu versehen.

### **§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse**

<sup>1</sup>Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter endgültig abzuschließen. <sup>2</sup>Dabei ist von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

### **§ 10 Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen und mit einem Kennwort zu versehen.

(2) Der Wahlvorschlag muss eigenhändig unterzeichnet sein

1. für die Wahlen zum Senat
  - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
  - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten und Großen Fakultätsräten
  - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe,

b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

(3) <sup>1</sup>Unterzeichnerinnen/Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:

1. Familienname und Vorname in Block- oder Druckschrift;
2. bei Studierenden: Matrikelnummer,
3. bei den übrigen Gruppen: Amts- oder Berufsbezeichnung;
4. die Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung;
5. eigenhändige Unterschrift;
6. bei den ersten beiden Unterzeichnerinnen/Unterzeichnern:
  - a) Adresse,
  - b) gegebenenfalls Telefonnummer, Mobiltelefon-Nr.,
  - c) gegebenenfalls E-Mail-Adresse.

<sup>2</sup>Die/der erste Unterzeichnerin/Unterzeichner ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt, die/der zweite Unterzeichnerin/Unterzeichner vertritt diese/diesen.

(4) <sup>1</sup>Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. <sup>2</sup>Hat eine/ein Wahlberechtigte/Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist ihr/sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Bewerberinnen/Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen/Unterzeichner sein.

(6) <sup>1</sup>Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

<sup>2</sup>Der Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu den Bewerberinnen/Bewerbern enthalten:

1. Laufende Nummer (entspricht der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber im Wahlvorschlag);
2. Familienname und Vorname in Block- oder Druckschrift;
3. bei Studierenden: Matrikelnummer,
4. bei den übrigen Mitgliedern: Amts- oder Berufsbezeichnung;
5. die Fakultätszugehörigkeit, anderenfalls die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung.  
<sup>3</sup>Bei Bewerbungen für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät zusätzlich die nach § 27 Abs. 5 Nr. 1 LHG erforderlichen Angaben;
6. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift;

7. a) Adresse,
- b) gegebenenfalls Telefonnummer, Mobiltelefon-Nr.,
- c) gegebenenfalls E-Mail-Adresse.

<sup>4</sup>Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerbungen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. <sup>5</sup>Für die Abgabe von Wahlvorschlägen sind die von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. <sup>6</sup>Diese werden auf der Homepage der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zum Download bereitgestellt und sind über die Wahlleiterin/den Wahlleiter erhältlich.

(7) Eine Bewerberin/ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie/er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie/er der Aufnahme als Bewerberin/Bewerber zugestimmt hat.

(8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen/Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(9) <sup>1</sup>Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der Vertreterin/dem Vertreter des Wahlvorschlags mit und protokolliert dies auf dem Wahlvorschlag. <sup>3</sup>Sie/er fordert sie/ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen und macht diese Mitteilung aktenkundig. <sup>4</sup>Der Wahlvorschlag muss spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(10) Nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß Abs. 1 können Mängel wegen fehlender oder ungültiger Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr behoben werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

## **§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,

5. mehr als dreimal so viele Bewerbungen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) Fehlt das Kennwort (§ 10 Abs. 1) oder ist der Wahlvorschlag mit einem Kennwort versehen, das den Anschein erweckt, es handele sich um einen Wahlvorschlag einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung bzw. das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers.

(3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen/Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über die Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
4. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
5. die nicht wählbar sind.

(4) <sup>1</sup>Die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. <sup>2</sup>Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

(5) <sup>1</sup>Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Absatz 2 vergeben oder eine/ein Bewerberin/Bewerber gestrichen, sind diese Entscheidungen der/dem Vertreterin/Vertreter des Wahlvorschlags sowie der/dem betroffenen Bewerberin/Bewerber unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die ausschließliche Bekanntgabe der Zurückweisung im elektronischen Verfahren ist nicht zulässig.

## **§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Spätestens am siebten Arbeitstag vor dem Wahltag gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. für jede Wahl und Wählergruppe die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs sowie die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13 bis 15),
2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Briefwahlunterlagen gewählt werden kann,
3. Ort und Zeitpunkt der Auszählung durch die Abstimmungsausschüsse und der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.

### **§ 13 Verhältniswahl**

(1) Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen/Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Wählerin/der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). <sup>2</sup>Sie/er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen/Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren) und einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (Kumulieren).

(3) <sup>1</sup>Die Wählerin/der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel entsprechend der zugeordneten Stimmzahl bei dem vorgedruckten Namen der Bewerberin/des Bewerbers höchstens zwei Stimmfelder ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet. <sup>2</sup>Es besteht eine Bindung an die Wahlvorschläge.

(4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers (§ 31 Abs. 2 Nr. 1).

### **§ 14 Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen/Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

(2) <sup>1</sup>Die/der Wählerin/Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). <sup>2</sup>Sie/er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen/Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren) und einer Bewerberin/einem Bewerber nur eine Stimme geben.

(3) <sup>1</sup>Die/der Wählerin/Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerberinnen/Bewerbern ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet. <sup>2</sup>Es besteht eine Bindung an die Wahlvorschläge.

(4) Die Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

## **§ 15 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so groß ist wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

(2) Die/der Wählerin/Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer/seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); sie/er kann einer Bewerberin/einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

(3) Die/der Wählerin/Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie/er auf dem Stimmzettel

1. vorgedruckte Namen von Bewerberinnen/Bewerbern ankreuzt oder sonst eindeutig kennzeichnet und/oder
2. Namen anderer wählbarer Mitglieder ihrer/seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.

(4) Die Personen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen einen Sitz (§ 31 Abs. 2 Nr. 2).

## **§ 16 Wahlräume**

<sup>1</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter bestimmt die Wahlräume und sorgt für die erforderlichen Voraussetzungen, dass die Wählerinnen/Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. <sup>2</sup>Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. <sup>3</sup>Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen oder eingesehen werden können.

## **§ 17 Stimmzettel**

(1) <sup>1</sup>Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. <sup>2</sup>Für die Herstellung der Stimmzettel sowie der für die Briefwahl erforderlichen Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge sorgt die Wahlleiterin/der Wahlleiter. <sup>3</sup>Sie/er achtet darauf, dass für die Wählerinnen und Wähler in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) <sup>1</sup>Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 6 Satz 2 aufgeführten Angaben oder Raum für diese Angaben, die Kennwörter der Wahlvorschläge sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Felder für die Stimmabgabe enthalten. <sup>2</sup>Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. <sup>3</sup>Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. <sup>4</sup>Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

## **§ 18 Briefwahl**

(1) <sup>1</sup>Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag einen Briefwahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag). <sup>2</sup>Eine Antragstellung in elektronischer Form ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Der Briefwahlschein wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erteilt. <sup>4</sup>Er muss von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder von der/dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. <sup>5</sup>Die Ausgabe der Briefwahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Die Stimmzettelumschläge müssen undurchsichtig, amtlich gekennzeichnet und für die gleichen Wahlen jeweils von gleicher Größe und Farbe sein und die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift der Wahlleiterin/des Wahlleiters versehen sein. <sup>2</sup>Der Wahlbriefumschlag muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. <sup>3</sup>Die/der Briefwählerin/Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass sie/er die Kosten der Übersendung an die/den Wahlleiterin/Wahlleiter selbst zu tragen hat.

(4) <sup>1</sup>Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. <sup>2</sup>Werden die Unterlagen auf dem Postweg ausgegeben, trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs die/der Wählerin/Wähler.

(5) Abweichend von Absatz 1 kann die Wahlleiterin/der Wahlleiter für einzelne Wählergruppen ausschließlich Briefwahl anordnen.

## **§ 19 Ordnung im Wahlraum**

(1) <sup>1</sup>Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung in einem Wahlraum und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf. <sup>2</sup>Der Wahlraum darf während des Abstimmungszeitraums nicht abgeschlos-

sen werden; während dieser Zeit müssen ständig mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein. <sup>3</sup>Befindet sich der Wahlraum im Bereich von Durchgangsflächen, ist er auf geeignete Weise abzugrenzen.

(2) <sup>1</sup>Die/der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin/des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind und diese zu verschließen.

(3) <sup>1</sup>Jede/jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. <sup>2</sup>Wahlwerbung in jeder Form ist im Wahlraum nicht gestattet. <sup>3</sup>Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. <sup>4</sup>Handelt es sich bei der Störerin/dem Störer um eine Wahlberechtigte/einen Wahlberechtigten, ist ihr/ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. <sup>2</sup>Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

## **§ 20 Ausübung des Wahlrechts**

<sup>1</sup>Die/der Wählerin/Wähler kann ihr/sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. <sup>2</sup>Wählerinnen/Wähler, die wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

## **§ 21 Stimmabgabe im Wahlraum**

(1) <sup>1</sup>Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich die Wählerin/der Wähler, soweit dem Abstimmungsausschuss nicht persönlich bekannt, durch Personalausweis, Studierendenausweis oder anderen amtlichen Ausweis aus. <sup>2</sup>Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis und händigt die Wahlunterlagen aus. <sup>3</sup>Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sich die Wählerin/der Wähler damit an den Tisch mit der Sichtschutzvorrichtung, füllt den oder die Stimmzettel aus und faltet diese einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. <sup>4</sup>Danach tritt sie/er an den Tisch des Abstimmungsausschusses, und wirft den oder die gefalteten Stimmzettel unverzüglich in die dafür vorgesehene Wahlurne.

(2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der Wählerin/des Wählers in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt.

(3) Der Abstimmungsausschuss hat eine Wählerin/einen Wähler zurückzuweisen, die/der

1. nicht im Wählerverzeichnis enthalten ist,
2. deren/dessen Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er noch nicht gewählt hat,
4. ihren/seinen Stimmzettel außerhalb der Sichtschutzvorrichtung gekennzeichnet oder gefaltet hat,
5. ihren/seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass ihre/seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
6. für den Abstimmungsausschuss erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben, den Stimmzettel in einem Umschlag oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will oder
7. laut Wählerverzeichnis Briefwahlunterlagen erhalten hat.

(4) <sup>1</sup>Erstreckt sich die Wahl über mehrere Tage, sind die Wahlurnen durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses nach Ende des Abstimmungszeitraums unverzüglich so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiträumen Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. <sup>2</sup>Die Wahlurnen sind in einem verschlossenen Raum aufzubewahren.

## **§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl kennzeichnet die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel, steckt diesen in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. <sup>2</sup>Sie/er bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass sie/er den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Briefwahlschein mit dem Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag ein und verschließt diesen.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlbrief ist ausreichend zu frankieren und an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleiterin/des Wahlleiters zu übersenden, dieser/diesem per Hauspost zuzustellen oder während der Dienstzeiten bei der/dem Wahlleiterin/Wahlleiter abzugeben. <sup>2</sup>Das Risiko, dass der Wahlbrief rechtzeitig eingeht, trägt die Wählerin/der Wähler. <sup>3</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter oder eine/ein von ihr/ihm mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte/beauftragter Bedienstete/Bediensteter kann der/dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle unter Wahrung des Wahlgeheimnisses auszuüben. <sup>4</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter oder die/der Beauftragte nimmt den Wahlbrief sodann entgegen.

(3) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende des Abstimmungszeitraums bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingeht. <sup>2</sup>Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. <sup>3</sup>Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleiterin/des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter bestimmt den Abstimmungsausschuss, dem diese zur Auszählung auszuhändigen sind, und den Zeitpunkt der Aushändigung.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses (Absatz 4 Satz 2) öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen die Briefwahlscheine sowie die Stimmzettelumschläge. <sup>2</sup>Briefwahlscheine und Stimmzettelumschläge werden gezählt, die Briefwahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(6) <sup>1</sup>Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende des Abstimmungszeitraums eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigefügt ist,
4. der Wahlbrief Stimmzettel enthält, die sich nicht in einem Stimmzettelumschlag befinden.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Stimmzettelumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 30) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

(8) Stimmzettelumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird dem Stimmzettelumschlag unter Beachtung des Wahlgeheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.

(9) Während der Öffnung der Wahlbriefe nach Absatz 5, der Entscheidung über eine Zurückweisung eines Wahlbriefes nach Absatz 6 und der weiteren Behandlung nach Absatz 7 sowie während der Öffnung der Stimmzettelumschläge nach Absatz 8 müssen mindestens die/der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses und zwei weitere Mitglieder anwesend sein.

## **§ 23 Schluss der Abstimmung**

<sup>1</sup>Die/der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt das Ende des bekanntgegebenen Abstimmungszeitraums für den jeweiligen Wahlraum fest. <sup>2</sup>Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt

im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. <sup>3</sup>Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, erklärt die/der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

## **§ 24 Öffentlichkeit**

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen universitätsöffentlich in vorher dazu bestimmten und bekannt gemachten Räumen.

## **§ 25 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse; Bildung von Zählgruppen**

(1) <sup>1</sup>Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen in der Regel unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. <sup>2</sup>Die Auszählung beginnt erst, nachdem die Stimmzettel aus der Briefwahl in die Wahlurnen eingeworfen wurden. <sup>3</sup>Die Bildung von Zählgruppen ist zulässig. <sup>4</sup>Diese bestehen aus mindestens einem Mitglied des Abstimmungsausschusses und aus mindestens einer/einem Wahlhelferin/Wahlhelfer, die/der von der/dem Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses zu bestimmen ist.

(2) <sup>1</sup>Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse in einem Wahlraum aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Wahlausschusses nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, gibt die/der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt diese vertagt wird. <sup>2</sup>§ 21 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses kann unter Aufsicht des Wahlausschusses und der Wahlleiterin/des Wahlleiters durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen. <sup>2</sup>In diesem Fall sind die Vorgaben, die sich auf die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse beziehen, entsprechend für den Wahlausschuss anzuwenden. <sup>3</sup>§ 21 Abs. 4 gilt sinngemäß.

## **§ 26 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen/Wähler; Sortieren der Stimmzettel**

(1) <sup>1</sup>Vor dem Öffnen der Wahlurne/n werden alle nicht benutzten Stimmzettel von den Auszählungstischen entfernt. <sup>2</sup>Die/der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses öffnet die Wahlurne/n. <sup>3</sup>Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und, getrennt nach den jeweiligen Wählergruppen und Wahlen, gezählt. <sup>4</sup>Die Anzahl der Stimmzettel muss mit der Summe der jeweiligen Abstimm-

mungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. <sup>5</sup>Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift anzugeben und die Abweichung, soweit möglich, zu erläutern.

(2) Die Stimmzettel sind in gültige und ungültige zu trennen.

## **§ 27 Ungültige Stimmzettel**

(1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der Wählerin/des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
4. aus denen sich der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl bei der Verteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge überschritten ist,
6. die keine Stimmabgabe enthalten.

(2) Bei Briefwahl gilt neben Abs. 1 ein Stimmzettelumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Bei Briefwahl gelten neben Abs. 1 und 2 mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel für eine Wahl als ein ungültiger Stimmzettel, wenn

1. keiner von ihnen eine Stimmabgabe enthält oder
2. sie nicht gleich lautend sind und die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten wurde.

## **§ 28 Ungültige Stimmen**

(1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin/welchen Bewerber diese abgegeben wurden,
2. bei denen der Name der/des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person der/des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
3. die bei Verhältniswahl oder bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Wählergruppe stehen,
4. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind,
5. mit denen die zulässige Häufungszahl von Stimmen für eine Bewerberin/einen Bewerber überschritten wird.

(3) Stehen nach Streichung der in Absatz 2 bezeichneten Stimmen noch mehr Stimmen auf dem Stimmzettel als Bewerberinnen/Bewerber zu wählen sind, so sind, unter Beachtung des erkennbaren Willens der Wählerin/des Wählers, die überzähligen Stimmen zu streichen; im Zweifel sind die überzähligen Stimmen entsprechend der laufenden Nummern von unten nach oben zu streichen.

## **§ 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Die Abstimmungsausschüsse stellen für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.

(2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Zahlen ermittelt:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die auf jeden Wahlvorschlag insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

(3) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen ermittelt. <sup>2</sup>Für jede Gewählte/jeden Gewählten und die Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden die abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt.

### **§ 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss**

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses und des ihm zugewiesenen Wahlraumes,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer,
3. den Wahltag, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die folgenden Zahlen, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
  - a) Wahlberechtigte,
  - b) Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis,
  - c) gültige und ungültige Stimmzettel,
  - d) gültige Stimmen,
  - e) für jede Gewählte/jeden Gewählten sowie für ihre Stellvertreterinnen/ihre Stellvertreter abgegebene gültige Stimmen und darüber hinaus, bei Verhältniswahl, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Unterschriften der Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten oder sonstigen Auswertungen, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
3. die Stimmzettel sowie die Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge aus der Briefwahl,
4. die Wählerverzeichnisse mit den Stimmabgabevermerken,
5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

## § 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen nach § 27 und § 28 getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

### 1. Verhältniswahl

a) <sup>1</sup>Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. <sup>2</sup>Dabei sind die durch Übernahme einer Bewerberin/eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von dieser/diesem erlangten Stimmen bei ihrem/seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. <sup>3</sup>Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 0,5, 1,5, 2,5 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen/Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (Verfahren von Sainte-Laguë/Schepers). <sup>4</sup>Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. <sup>5</sup>Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. <sup>6</sup>Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

b) <sup>1</sup>Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach lit. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen/Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. <sup>2</sup>Haben mehrere Bewerberinnen/Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. <sup>3</sup>Wird bei der Verteilung der Sitze nach den Sätzen 1 und 2 bei der Medizinischen Fakultät nicht die nach § 27 Abs. 5 Nr. 1 LHG erforderliche Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter erreicht, entfallen abweichend von Satz 1 innerhalb der Liste die Sitze auf die Bewerberinnen/Bewerber aus den Fächern oder auf die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter, welche die relativ höchste Stimmzahl erhalten haben, bis die erforderliche Mindestrepräsentanz erreicht ist.

c) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen/Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertretungen der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 LHG). <sup>2</sup>Nr. 1 lit. b Satz 3 gilt entsprechend.

d) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen/Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

### 2. Mehrheitswahl

<sup>1</sup>Personen, auf die Stimmen entfallen sind, erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz; Personen, auf die Stimmen entfallen sind und die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Stellver-

tretungen festzustellen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 LHG). <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter zieht das Los. <sup>4</sup>Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt. <sup>5</sup>Für Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gilt Nr. 1 lit. b Satz 3 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. <sup>2</sup>Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über die gefassten Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
  - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Abstimmenden,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6. a) bei Verhältniswahl:

die Zahl der auf die einzelnen Bewerbungen und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen sowie die Feststellung der Gewählten und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter,

b) bei Mehrheitswahl:

die Verteilung der Sitze auf die Gewählten und die Feststellung der Stellvertreterinnen/Stellvertreter,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.

<sup>3</sup>Soweit die Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 25 durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist der Wahl Niederschrift ein vollständiger gedruckter Datensatz des Protokolls der Auszählung als Anlage beizufügen, der zugleich Bestandteil der Wahl Niederschrift ist.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

### **§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

<sup>1</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter bekannt. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
5. bei Verhältniswahl:

die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerberinnen/Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter,

6. bei Mehrheitswahl:

die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Stellvertreterinnen/Stellvertreter mit den Zahlen der auf sie entfallenen gültigen Stimmen, wobei die Zahl der aufgeführten Stellvertreterinnen/Stellvertreter auf die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder beschränkt werden kann, mindestens jedoch alle Bewerberinnen/Bewerber umfassen soll.

### **§ 33 Benachrichtigung der Gewählten; Annahme der Wahl; Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. <sup>2</sup>Die Wahl ist angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Mitteilung der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LHG) vorliegt. <sup>3</sup>Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss.

(2) <sup>1</sup>Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt die/der gemäß § 31 Abs. 2 nächstfolgende Stellvertreterin/Stellvertreter nach. <sup>2</sup>Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. <sup>2</sup>Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Rektorin/der Rektor.

### **§ 34 Amtszeit, Stellvertretung, Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. <sup>2</sup>Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder weiter, deren Amtszeit sich entsprechend verkürzt.

(2) <sup>1</sup>Für alle im Rahmen dieser Ordnung gewählten Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter in gleicher Anzahl vorzusehen. <sup>2</sup>Wurde die Sitzverteilung eines Gremiums nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ermittelt, sind die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der gewählten Mitglieder stets aus dem Wahlvorschlag zu bestimmen. <sup>3</sup>Die Stellvertretung richtet sich grundsätzlich nach der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 lit. b Satz 4 und Nr. 2 Satz 1 entfallenen Stimmzahlen. <sup>4</sup>Im Fall des § 27 Abs. 5 Nr. 1 LHG erfolgt die Stellvertretung, soweit dies im Einzelfall zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über die Repräsentanz der Fächer und Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter (Repräsentanzmerkmale) erforderlich ist, abweichend von Satz 3. <sup>5</sup>Die Stellvertretung erfolgt dann jeweils durch ein Mitglied mit dem selben Repräsentanzmerkmal, welches die relativ höchste Stimmzahl erreicht hat. <sup>6</sup>Soweit das verhinderte Gremienmitglied zwei Repräsentanzmerkmale erfüllt, die nicht durch andere Gremienmitglieder abgedeckt werden, gelten die Sätze 4 und 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Stellvertretung möglichst durch eine Person erfolgt, die ihrerseits beide Merkmale erfüllt. <sup>7</sup>Soweit die Vorgaben zur Repräsentanz auch nach dieser Regelung nicht zumindest teilweise eingehalten werden können, richtet sich die Stellvertretung wie in Satz 3 nach der jeweils erreichten Stimmzahl.

(3) <sup>1</sup>Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die/der gemäß Absatz 2 nächstfolgende Stellvertreterin/Stellvertreter. <sup>2</sup>Ist die Liste erschöpft, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.

(4) <sup>1</sup>Ein Ruhen des Amtes liegt vor bei einer mindestens sechsmonatigen Unterbrechung der Mitgliedschaft in dem jeweiligen Gremium. <sup>2</sup>Im Falle des Ruhens des Amtes gilt Absatz 3 für diese Zeit entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Ist die Liste der Nachrückerinnen/Nachrücker infolge des Ausscheidens von Wahlmitgliedern erschöpft, kann die Rektorin/der Rektor für die betreffende Gruppe eine Nachwahl anordnen, die in der Regel gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl stattfindet. <sup>2</sup>Ist zur Sicherstellung der Professorenmehrheit gem. § 10 Abs. 3 LHG eine Nachwahl erforderlich, hat die Rektorin/der Rektor diese Nachwahl anzuordnen.

### **§ 35 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl, Wahlanfechtung**

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 32 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig.

(2) <sup>1</sup>Gegen die Wahl kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse von jeder/jedem Wahlberechtigten der Universität Freiburg unter Angabe der Gründe bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich Einspruch erhoben werden. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Einspruchsfrist können keine weiteren Gründe mehr gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl geltend gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen. <sup>2</sup>Er besteht aus drei Mitgliedern der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. <sup>3</sup>Er ist von der Rektorin/dem Rektor vor dem Wahltag zu bestellen.

(4) <sup>1</sup>Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber, Vertreterinnen/Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertretungen noch Mitglieder/stellvertretende Mitglieder eines Wahlgans bestellt werden. <sup>2</sup>Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt die Rektorin/der Rektor ein Ersatzmitglied.

(5) <sup>1</sup>Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. <sup>2</sup>Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Rektorin/dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. <sup>3</sup>Hält die Rektorin/der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, hat sie/er es aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(6) <sup>1</sup>Die Wahlen sind von der Rektorin/dem Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie über die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst wurde. <sup>2</sup>Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. <sup>3</sup>Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Rektorin/der Rektor keine andere Entscheidung trifft.

(7) <sup>1</sup>Soweit eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert war, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen war, oder eine Person an der Wahl teilgenommen hat, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, stellt dies keine Verletzung wesentlicher Bestimmungen im Sinne von Absatz 6 dar. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 5 LHG bleibt unberührt.

(8) <sup>1</sup>Entscheidungen der Rektorin/des Rektors nach den Absätzen 5 und 6 sind unverzüglich zu treffen. <sup>2</sup>Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. <sup>3</sup>Das Rektorat legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. <sup>4</sup>§ 3 Abs. 1 Satz 1 findet für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

### **§ 36 Fristen, Termine, Bekanntmachung, Form**

(1) <sup>1</sup>Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>§ 193 BGB ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich Fristen, deren letzter Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, nicht verlängern. <sup>3</sup>Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 abweichend von § 188 Abs. 1 BGB am letzten Tag um 16 Uhr ab. <sup>4</sup>§ 10 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 bleiben unberührt. <sup>5</sup>Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Als Arbeitstage im Sinne dieser Ordnung gelten die Wochentage von Montag bis Freitag.

(3) <sup>1</sup>Die Bekanntmachungen haben entsprechend der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über Öffentliche Bekanntmachungen zu erfolgen. <sup>2</sup>Zusätzliche Informationen können von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter über das Internet bereitgestellt werden.

### **§ 37 Elektronische Form**

Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn sich nicht aus dieser Ordnung etwas anderes ergibt.

### **§ 38 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 22 Abs. 7 bleibt unberührt.

### **§ 39 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 27. September 2006 (Amtliche Bekanntmachung vom 28. September 2006, S. 229 – 244) außer Kraft.

Freiburg, den 06. April 2016

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized monogram 'HJS' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer

Rektor